

Satzung des Essen-Werdener Ruder-Clubs von 1896 e.V

§1 Name, Sitz, Eintragung, Zweck

1.1.

Der Verein führt den Namen „Essen-Werdener Ruder-Club von 1896 e.V.“. Der Name ist hervorgegangen aus dem am 30.4.1938 erfolgten Zusammenschluss des am 23.Juni 1896 gegründeten Werdener Ruder-Clubs und des am 17.12.1928 gegründeten Essener Rudervereins. Als Gründungstag gilt der 23.Juni 1896. Die Vereinsflagge zeigt auf weißem Grund ein rotes W zwischen zwei roten Längsstreifen.

1.2.

Der Verein hat seinen Sitz in Essen und ist unter der Vereinsregisternummer 2366 beim Amtsgericht Essen eingetragen. Er ist Mitglied im Deutschen Ruderverband.

1.3.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er pflegt und fördert den Rudersport und Segelsport und deren Ergänzungssportarten, insbesondere die Förderung der Jugend in diesen Sportarten, und die Geselligkeit. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstandsmitgliedern und gewählten Funktionären kann für ehrenamtliche Tätigkeiten eine Vergütung bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gem. §3 Nr.26a EStG gezahlt werden. Die Höhe bestimmt im Einzelfall der Beirat.

1.4.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Mitgliedschaft

2.1. Erwerb

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten Beiratssitzung als letzte Entscheidungsinstanz einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet. Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.

2.2. Vereinsmitglieder sind

2.2.1. Ehrenmitglieder

Sie werden durch Beiratsbeschluss mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit ernannt, sind nicht beitrags- sowie umlagepflichtig und haben die Rechte von ausübenden Mitgliedern.

2.2.2. Ausübende Mitglieder

Ausübende Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen die Anlagen, Einrichtungen und Sportgeräte des Vereins im Rahmen der dafür vorgesehenen Ordnungen nutzen.

2.2.3. Unterstützende und auswärtige Mitglieder

Unterstützende und auswärtige Mitglieder haben Zutritt zu den Anlagen und Einrichtungen des Vereins, jedoch kein Anrecht auf Benutzung der Sportanlagen und -geräte. Auswärtige Mitglieder sind unterstützende Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb Essens haben.

2.2.4. Jugendliche Mitglieder

2.2.4.1. Jugendliche Mitglieder gehören der Jugendabteilung an und haben die Rechte und Pflichten aus der für die Jugendabteilung erlassenen Ordnung. Ab dem auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Geschäftsjahr werden sie als ausübende Mitglieder des Vereins geführt. Mitglied der Jugendabteilung ist, wer als Mitglied des Vereins am 31.12. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2.2.4.2.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbst. Sie hat eine eigene Jugendordnung/-satzung. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung/-satzung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Der Vorsitzende des Jugendvorstandes und sein erster Stellvertreter sind Beiratsmitglieder, Minderjährige jedoch nur in beratender Funktion, es sei denn, ihre gesetzlichen Vertreter hätten unter Haftungsübernahme ihre Zustimmung schriftlich dem Vereinsvorstand mitgeteilt.

2.2.4.3. Aufgaben des Vereins bleiben:

- a) Die Vertretung der Jugendabteilung nach den §§ 26 ff BGB.
- b) Die Aufnahmegebühren und die Beitragshöhe festzusetzen, die Jugendbeiträge entgegenzunehmen und den Jugendetat aufzustellen.
- c) Das Limit der Jugendmitglieder-Anzahl nach oben hin zu begrenzen.
- d) Bestätigung der Änderung der Jugendordnung. Die Zuschüsse für die Jugendabteilung durchlaufen die Kasse des Hauptvereins und werden vom Vorsitzenden der Jugendabteilung nach den geltenden Richtlinien der DSJ abgerechnet.

2.3. Dem Verein angegliedert sind

2.3.1. Schülerriegen

2.3.2. Weitere Riegen

2.3.3. Eine Segelriege

2.3.3.1.

Die Segelriege führt den Namen „Segler im Essen-Werdener Ruder-Club von 1896“. Ihr Stander zeigt auf weißem Grund ein rotes W zwischen zwei roten spitz zueinander laufenden Längsstreifen.

2.3.3.2.

Die Segelriege ist ein selbständiger, nicht rechtsfähiger Verein, als solches korporatives Mitglied des Vereins und Mitglied im Deutschen Segler-Verband. Die Ausübung des Segelsports im Verein ist nur im Rahmen der Segelriege gestattet. Die Segelriege hat eine eigene Satzung.

Die Leitung der Segelriege übt ein von dieser selbständig gewählter Vorstand aus. Der Vorsitzende und der Schriftführer der Segelriege vertreten die Interessen der Segelriege dem Verein gegenüber und haben während ihrer Amtszeit

- a) die Rechte von ausübenden Mitgliedern und
- b) Sitz und Stimme im Beirat des Vereins.

Der Vorstand der Segelriege erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Ordnung der Segelriege sowie der Beschlüsse der Versammlung der Segelriege. Die Satzung der Segelriege darf nicht im Widerspruch zu der Satzung des EWRC stehen.

Die Mitglieder der Segelriege sind berechtigt, das Bootshaus zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

Die Aufnahme von Mitgliedern regelt die Segelriege selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung. Über die endgültige Aufnahme entscheiden Vorstand bzw. Beirat des Vereins nach Maßgabe des §2.1.. Die Segelriege ist verpflichtet, jede Mitgliedsänderung dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Das Bootsmaterial der Segelriege muss von den Besitzern gegen Haftpflichtschäden ausreichend versichert sein.

2.3.3.3.

Die Segelriege zahlt je Kalenderjahr an den Verein für jedes Mitglied, dem ein Wasserliegeplatz zugeteilt wurde, das sind zum Stichtag 01.07.1998 28 Mitglieder, 600,-DM und führt 30% der von seinen sonstigen Mitgliedern eingegangenen Beiträge und Eintrittsgelder an den Verein ab.

Falls sich der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte für Deutschland (1991 = 100) künftig gegenüber dem für März 1998 maßgeblichen Index um mehr als 10% nach oben oder unten verändert, können der Verein und die Segelriege Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Beitrages von 600,-DM verlangen.

Sollte diese Mitgliederzahl mit Wasserliegeplätzen (Stichtag jeweils 01.07.) für volle zwei Kalenderjahre die Zahl 28 unterschreiten, hat eine Verhandlung zwischen den Vorständen des Vereins und der Segelriege über eine Anpassung des Beitragssatzes von 600,-DM stattzufinden. Eine Neufestsetzung muss unter Wahrung der Angemessenheit der Belange sowohl des Vereins als auch der Segelriege vorgenommen werden. Sollten sich die

Vorstände nicht über die Höhe einigen können, ist insoweit eine Stellungnahme des Landessportbundes NRW, ersatzweise des Deutschen Sportbundes, einzuholen, dessen Spruch verbindlich ist.

Auf die vorstehend erwähnten Beträge sind für das laufende Kalenderjahr quartalsweise gleiche Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 90% des Vorjahresbetrages zu entrichten, über die bis zum 31.03. des Folgejahres endgültig abzurechnen ist. Beschließt der Verein Umlagen für Maßnahmen, die sich nicht lediglich auf ruderspezifische Belange beziehen, hat die Segelriege je vergleichbarem Mitglied einen entsprechend gleich hohen Umlagebetrag zu erheben und an den Verein abzuführen.

Der Verein ist zur Beitreibung von Beiträgen, Steggeldern, Umlagen oder sonstigen Forderungen der Segelriege im eigenen Namen berechtigt.

2.4. Ausscheiden einer Riege

2.4.1.

Das Ausscheiden einer Riege aus dem Verein bedarf des Beschlusses des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit.

2.4.2.

Eine Riege scheidet aus dem Verein aus, wenn bei ihr die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nachhaltig entfallen und der Vorstand des Vereins das Ausscheiden verlangt.

§3 Austritt, Übertritt und Ausschluss

3.1.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Streichung von der Mitgliederliste
- c) Ausschluss und
- d) Tod des Mitglieds.

3.2.

Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Bei jugendlichen Mitgliedern muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter mit unterschrieben sein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Der Beirat kann eine Abkürzung der Kündigungsfrist bewilligen. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.

3.3.

Durch Beschluss des Beirates kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterlässt. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist drei Monate später mittels „Einschreiben mit Rückschein“ zu übermitteln; sie muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Diese darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf weiterer zwei Monate ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt ist. Die Streichung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

3.4.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Beirat, nachdem der Vorstand dem Betroffenen eine Kopie des Antrages zugestellt hat mit der Aufforderung, hierzu innerhalb einer Frist von 14 Tagen Stellung zu nehmen. Gegen seine Ausschlussentscheidung, die mit Gründen versehen und dem Betroffenen mittels „Einschreiben mit Rückschein“ bekanntzumachen ist, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Bekanntmachung zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

3.5.

Für den Übertritt von einer Mitgliedergruppe in eine andere gilt §3.2. sinngemäß.

§4 Eintrittsgeld, Beiträge, Umlagen und Arbeitsdienst

4.1.

Es werden Eintrittsgeld und Beiträge erhoben: die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung, wobei Festsetzung oder Änderung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf das 1 ½ -fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Minderjährige Mitglieder sind von der Zahlung einer Umlage befreit. Das Eintrittsgeld ist bei Aufnahme in den Verein fällig. Die Beiträge sind mindestens 1/4jährlich im voraus in der Regel durch Einzugsermächtigung zu zahlen. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

4.2.

Der Beirat kann für einzelne Mitglieder Zahlungen stunden, ermäßigen oder erlassen.

4.3.

Sich in der Berufsausbildung, im Zivil- oder Wehrdienst befindliche Mitglieder, die nicht mehr der Jugendabteilung angehören und ermäßigten Beitrag anstreben bzw. zu ermäßigtem Beitrag weitergeführt werden wollen, haben den entsprechenden Nachweis unaufgefordert jeweils bis zum 01.01. des Kalenderjahres zu erbringen.

4.4.

Die Mitgliederversammlung kann mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den ausübenden Mitgliedern eine Arbeitspflicht zur Unterhaltung von Vereinseinrichtungen und Sportgeräten von jährlich bis zu 15 Stunden auferlegen, die ersatzweise durch eine angemessene Geldzahlung abgelöst werden kann und deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. Vorstand und Beirat

5.1. Die Mitgliederversammlung

5.1.1.

Mitgliederversammlung sind

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung (=Jahreshauptversammlung).
- b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

5.1.2.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der auch die Tagesordnung festsetzt. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn durch Telekommunikationssysteme (z.B. Email) an alle Vereinsmitglieder erfolgen. Sollte keine elektronische Adresse vorliegen, erfolgt die Einladung per Post. In der schriftlichen Einladung sind alle Punkte der Tagesordnung bekanntzugeben. Bei Familienangehörigen genügt die Übersendung einer Ladung, sofern die Mitglieder gemäß Mitgliederliste unter einer Anschrift gemeldet sind.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Eine solche vorzunehmen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes. Dem Verlangen muss jedoch stattgegeben werden, wenn es von einem Zehntel der Vereinsmitglieder unterstützt wird.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

5.1.3.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (=Jahreshauptversammlung) findet im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.

5.1.4.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können darüber hinaus vom Beirat einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

5.1.5. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entlastungserteilung für Vorstand und Beirat
- c) Wahl und Abberufung von Vorstands- und Beiratsmitgliedern
- d) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer sowie deren Wahl für das laufende Geschäftsjahr, wobei die Rechnungsprüfer nicht Vorstand und Beirat angehören dürfen
- e) Festsetzung von Beiträgen, Eintrittsgeldern und Umlagen
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

5.1.6. Beratung und Beschlussfassung

5.1.6.1.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder ein weiteres Vorstandsmitglied. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Als Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein 2 Jahre ununterbrochen angehören.

5.1.6.2.

Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält.

5.1.6.3.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Protokollführer und dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Beschlussfassungen erfolgen per Handzeichen und nur ausnahmsweise geheim, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt.

5.2. Vorstand und Beirat leiten die inneren Vereinsangelegenheiten.

5.2.1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellv. Vorsitzenden Verwaltung,
- c) dem/der stellv. Vorsitzenden Schriftführung,
- d) dem/der stellv. Vorsitzenden Finanzen und
- e) dem/der stellv. Vorsitzenden Sport.

Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Sitzungen leitet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der/die stellv. Vorsitzende Verwaltung. Sollte sich bei Abstimmungen im Vorstand keine Mehrheit ergeben, entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

5.2.2. Der Beirat besteht aus 17 Personen:

- den 5 Vorstandsmitgliedern sowie Personen aus den folgenden Bereichen:
- Allgemeiner Ruderbetrieb, 1. Bereichsleiter/-in und stellv. Bereichsleiter/-in
- Bootspark / technische Ausstattung, 1. Bereichsleiter/-in und stellv. Bereichsleiter/-in
- Haus und Grund, 1. Bereichsleiter/-in und stellv. Bereichsleiter/-in
- Jugendabteilung, 1. Vorsitzende/-r und stellv. Vorsitzende/-r
- Bereichsleiter/-in Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit
- Bereichsleiter/-in Pressearbeit
- dem/der 1. Vorsitzenden der Segelriege und dem/der Schriftführer/-in der Segelriege.

5.2.3.

Vorstands- und Beiratsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt – mit Ausnahme der beiden Vertreter der Jugendabteilung und der beiden Vertreter der Segelriege – im übrigen in der Form, dass jährlich ein Mitglied des Vorstandes - mit der Ausnahme, dass der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende Verwaltung im gleichen Jahr gewählt werden - und drei bzw. vier Mitglieder des Beirates aus dem Beirat ausscheiden und neu bzw. wiedergewählt werden.

Jedes Vorstands- und Beiratsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vor Ablauf seiner Amtszeit seines Amtes enthoben werden. Scheidet im Laufe der drei Jahre ein Vorstands- bzw. Beiratsmitglied aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

5.2.4. Beiratssitzungen

5.2.4.1.

Beiratssitzungen werden nach Bedarf vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 2 Beiratsmitgliedern einberufen.

5.2.4.2.

Jede Beiratssitzung ist beschlussfähig, sofern alle Mitglieder des Beirates mindestens drei Tage vorher eingeladen worden und mindestens ein Vorstandsmitglied und zwei weitere Beiratsmitglieder anwesend sind. Die Sitzung leitet die/ der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein zu benennendes weiteres Vorstandsmitglied.

5.2.4.3.

Teilnehmer an Beiratssitzungen sind verpflichtet, über Beschlüsse Stillschweigen zu wahren, sofern es das Interesse des Vereins gebietet.

5.2.4.4.

Abstimmungen sind in der Regel offen, eine andere Abstimmungsart kann im Einzelfall vom Beirat beschlossen werden. Nur anwesende Beiratsmitglieder sind stimmberechtigt und zwar mit je einer Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit hat der jeweilige Sitzungsleiter für diesen Fall eine Zweitstimme.

5.2.4.5.

Zu Beiratssitzungen sind die dem Verein noch angehörenden ehemaligen (1.) Vorsitzenden einzuladen; sie haben kein Stimmrecht. Zu Beiratssitzungen können auch andere Personen beratend hinzugezogen werden.

5.2.4.6.

Über Beiratssitzungen ist Protokoll zu führen. Die Beschlüsse des Beirates sind für alle Mitglieder des Vereins, seiner Abteilungen und Riegen bindend, sobald und sofern sie bekanntgegeben sind. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel durch dreiwöchigen Aushang an der Mitteilungstafel im Bootshaus.

5.2.4.7.

Der Beirat kann besondere Ordnungen beschließen, z.B. Ruder-, Boots- und Trainingsordnungen und dergleichen.

§6 Sonstige Bestimmungen

6.1.

Rudersport ausübende Mitglieder und Gäste müssen schwimmen können.

6.2.

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die beabsichtigte Auflösung ist mindestens einen Monat vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Wird die Auflösung beschlossen, wählt die Versammlung zwei Liquidatoren. Das nach der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Essen zur Verwendung zu gemeinnützigen sportlichen Zwecken zu.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister an die Stelle der Fassung vom 11.03.2016

Essen, 06.05.2022